



Richtlinie zur Förderung der Barrierefreiheit (Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm – ThüBaFF)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	1
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger.....	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	6
7. Verfahren	6
7.1 Zu beachtende Vorschriften	6
7.2 Antragsverfahren.....	6
7.3 Bewilligungsverfahren	7
7.4 Auszahlung der Mittel.....	8
7.5 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling.....	8
7.6 Rechnungsprüfung.....	9
7.7 Strafrechtliche Vorschriften	9
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	9

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel der Förderung durch diese Richtlinie ist es, die Grundlage für ein inklusives Miteinander und soziale Vielfalt in allen Regionen Thüringens entsprechend den Maßstäben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zu schaffen. Das Förderziel ist es, die Infrastruktur in Thüringen für Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen im Alter barrierefrei zu gestalten und Barrieren zu reduzieren. Entsprechend der Definition in § 5 des Thüringer Gesetzes über die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind bauliche und sonstige Anlagen, Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, insbesondere Dienstleistungen, barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel sind zulässig. Mit dem ThüBaFF soll die Maßnahme III.2 des Thüringer Maßnahmenplans 2.0 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen über diese Richtlinie Zuwendungen für die Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit (physisch, sprachlich und digital)

- von Gebäuden einschließlich deren Zugänge,
- von Straßen, Wegen und Plätzen,
- von Fahrzeugen,
- von Öffentlichkeitsarbeit
- von Informations- und Kommunikationstechnologien (u. a. Internetseiten, Applikationen, Software und Dokumenten),
- von Hilfsmitteln und assistiven Technologien

einschließlich erforderlicher Konzepte, Dienstleistungen und Schulungen gewährt werden. Indikatoren für die Zielerreichung sind:

- die Anzahl und regionale Verteilung der Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit
- die Anzahl und Struktur der Nutzer
- die Anzahl und Verteilung privater und öffentlicher Träger
- die Einbettung des barrierefreien Angebotes in den Sozialraum
- die Vergleichbarkeit des barrierefreien Angebotes im überregionalen Kontext
- die Verteilung der Projekte nach physischer, sprachlicher und digitaler Barrierefreiheit
- die Nachhaltigkeit des barrierefreien Angebotes

Das Land gewährt gemäß § 5 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO sowie auf der Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- der §§ 6 Absatz 1 und 20 Absatz 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu den § 23 ThürLHO,
- des Thüringer Haushaltsgesetzes,
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49, 49a,
- der DIN 18034, 18040, 32975, 32984, 32986, 32989, 75078
- der EN 81-70, 17210 und 301 549,
- der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) – Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (HBVA)
- der Verordnung (EU) der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ (De-minimis-VO)

Zuwendungen für Vorhaben zur Schaffung von Barrierefreiheit.

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind zusätzliche Hilfen, welche nachrangig gewährt werden. Eine Förderung von Vorhaben, die bereits mit Landesmitteln gefördert werden (Doppelförderung), ist ausgeschlossen. Zuwendungen sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Thüringer Aufbaubank

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 – ABl. L 352/1 vom 24.12.2013 in der aktuellen Fassung.

entscheidet über die Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen, in Zweifelsfällen oder in Fällen grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (TLMB) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Herstellung bzw. Optimierung der räumlichen, verkehrlichen, sprachlichen oder digitalen Barrierefreiheit sowie zur Anpassung der Ausstattung an die Anforderungen der Menschen mit Behinderungen und deren Unterstützungsbedarf durch:

- a) Investitionen in die Herstellung/Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit bei eigenen oder langfristig angemieteten Gebäuden² (z.B. Aufzug, Rampen, barrierefreie Toiletten, barrierefreie Informationsvermittlung und Orientierung im Gebäude)
- b) Investitionen in die Herstellung/Verbesserung der Barrierefreiheit im Außenraum/Verkehrsraum (z.B. Wege, Plätze, auch barrierefreie Spielplätze, Naturpfade, Wanderwege)
- c) Investitionen in die Herstellung/Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit (z.B. Internet- und Intranetseiten, Applikationen und sonstige Softwarelösungen)
- d) Investitionen in öffentlichkeitswirksame barrierefreie Information- und Kommunikation in analoger und/oder digitaler Form (z.B. leichte Sprache, Gebärdensprache, Tastmodelle)
- e) Investitionen in die Beschaffung oder/und den Umbau von Fahrzeugen, assistiven Technologien und Ausstattungselementen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
- f) Investitionen in Konzepterstellung, Dienstleistungen und Schulungen zur Herstellung von Barrierefreiheit oder zur Vermittlung von Kenntnissen über Barrierefreiheit

Konzepte zur Herstellung der Barrierefreiheit sind als Bestandteil der Herstellungsmaßnahme auch selbst förderfähig.

² Die Mindestmietdauer muss 10 Jahre ab Antragstellung betragen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz im Freistaat Thüringen sein. Falls die juristische Person ihren Hauptsitz nicht in Thüringen hat, kommt es darauf an, dass die Maßnahme überwiegend auf dem Gebiet Thüringens ihre Wirkung entfaltet.

Ausgeschlossene Förderbereiche ergeben sich aus Art. 1 Abs. 1 der De-minimis-VO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur für solche Leistungen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Die Genehmigung zum förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch die Bewilligungsbehörde erteilt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planungsleistungen³, Bodenuntersuchung sowie Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Das Datum der Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist in ausreichender Form zu dokumentieren. Zum Nachweis werden hierbei z.B. Auftragschreiben, Fax, E-Mail, Gesprächsvermerke, Bestätigung des Lieferanten etc. als ausreichend angesehen.

Als Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt für einzelne Wirtschaftsgüter gilt dabei der Tag der Lieferung bzw. der Tag der Endmontage (Nutzungsbereitschaft).

Voraussetzung der Förderung ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung sowie die Erbringung eines Eigenanteils. Dieser Eigenanteil kann auch mit Drittmitteln erbracht werden, nicht jedoch mit Landesfördermitteln (keine Doppelförderung). Sollzinsen sowie erstattungsfähige Umsatzsteuer sind nicht förderfähig.

Der Wert der aufgeführten Fördergegenstände (Gesamtkosten der Maßnahme) muss jeweils den Betrag von 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), bei Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüssen 7.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Ganzen übersteigen.

Die aktuellen Gesetze sowie anerkannten Regeln der Technik sind bei allen Vorhaben einzuhalten. Hierfür sind grundsätzlich die von den jeweiligen Fachgremien veröffentlichten technischen Normen (z. B. DIN 18040, EN 301 549) in ihrer aktuellen Fassung als Mindeststandards anzusehen, auch wenn sie über die in Thüringen geltenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Thüringer Bauordnung) hinausgehen.

Die zu beachtenden Standards bzw. Abweichungen sind im Zweifelsfall mit der Thüringer Aufbaubank bzw. dem TLMB abzustimmen.

³ Als Planungsleistungen zählen die Leistungsphasen 1-9 gem. Abschnitt 3 der HOAI. Leistungen, die vor Antragstellung beauftragt wurden, können nicht gefördert werden.

Bei Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit im Eigentum eines Dritten befindlichen Grundstücken hat der Projektträger die Einwirkungsrechte, Durchführung, Vermarktung und spätere Nutzung zumindest vertraglich abzusichern und die schriftliche Zustimmung des Dritten zum Vorhaben vorzulegen. Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist (Ziffer 7.5) kann auch durch Übernahme der Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers durch den Dritten erfolgen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird den Zuwendungsempfängern im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung darf den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen. Im Falle antragstellender natürlicher Personen darf die Zuwendung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen, sofern das Vorhaben keinen unternehmerischen Zwecken dient.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Ausgaben für Baumaßnahmen entsprechend DIN 276 mit Ausnahme der Kostengruppen 100 – 250, 440, 470, 490, 560 – 590, 710, 760 - 790
- Ausgaben für Instandsetzungsmaßnahmen gemäß DIN 18960 (Kostengruppen 400ff.),
- Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Vorhaben zählenden, von Dritten erworbenen materiellen Wirtschaftsgüter. Verbundene oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Richtlinie.
- Ausgaben für die Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern (z.B. Patente und Lizenzen), sofern diese von Dritten erworben werden und der Antragsteller diese alleinig nutzt.
- Ausgaben für Leistungen externer Dienstleister im Bereich von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen sowie Beratung zur Barrierefreiheit.

Unberücksichtigt bleiben Wirtschaftsgüter bzw. Ausgaben, deren Anschaffung oder Herstellung mit einer Rechnung unterlegt ist, die einen Rechnungsbetrag in Summe von 100 Euro (netto) nicht übersteigt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Ausgaben für:

- die Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Grundstücks- und Immobilienerwerb,
- Eigenleistungen und Personalkosten,
- Leistungen und Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen erbracht bzw. hergestellt oder erworben werden;
- Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf oder Lieferantendarlehen finanziert werden;
- laufende Betriebskosten;
- Kosten für die Einholung behördlicher Genehmigungen.

Die Zuwendungen für Unternehmen werden als sog. De-minimis-Beihilfen gewährt. Der Beihilfewert des Zuschusses entspricht der jeweiligen Barzuwendung.

Die Beihilfewerte werden dem Zuwendungsempfänger in einer Bescheinigung mitgeteilt. Sämtliche einem Unternehmen/Unternehmensverbund gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 € (100.000 € bei Unternehmen im Straßengüterverkehrssektor) nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für sonstige Projektträger.

Eine Nachbewilligung von Fördermitteln im Rahmen desselben Vorhabens erfolgt nicht.

7. Verfahren

7.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antragsverfahren

Die Förderanträge müssen auf amtlichem Formular vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden. An anderer Stelle eingereichte Anträge werden nicht anerkannt. Die Antragstellung erfolgt über das durch die Thüringer Aufbaubank vorgegebene Antragsverfahren. Eine Bearbeitung des Antrages kann erst erfolgen, wenn dieser mit den erforderlichen Unterschriften im Original vorliegt.

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der Thüringer Aufbaubank durch die Antragsteller innerhalb der von der Thüringer Aufbaubank gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

Zur Prüfung der Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Antragstellers kann die Thüringer Aufbaubank auf Kosten des Antragstellers alle ihr geeignet erscheinenden Auskünfte einholen und Nachweise über Einkommens- oder Vermögensverhältnisse sowie vorhandenes Eigenkapital verlangen. Auf § 26 Abs. 2 ThürVwVfG (Mitwirkung der Beteiligten) wird verwiesen.

Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungsplan sowie eine Beschreibung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Indikatoren sowie ggf. weitere Unterlagen zur Beurteilung der Zielerreichbarkeit (z.B. Barrierefreiheitskonzept, Planungsunterlagen bei baulichen Vorhaben) beizulegen. Der zuständige kommunale Behindertenbeauftragte hat eine Stellungnahme (ggf. unter Einbeziehung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim TLMB) abzugeben.

Die Projektbeschreibung muss enthalten:

A) Beschreibung des Antragstellers, des Projekts und des Bedarfs an dem geplanten Projekt

- Benennung des Antragstellers, seiner Zielgruppen und seiner Beziehung zum Projekt
- Zuordnung und Präzisierung der Indikatoren
- Beschreibung/Darstellung des IST-Zustandes und Gegenüberstellung mit dem durch das Vorhaben erreichten SOLL-Zustandes (Barrierefreiheitskonzept, Planungsunterlagen)
- Angaben zur Art und Weise der Zielerreichung
- Angaben zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit (z.B. Vorhabens/Baubeschreibung)
- Angaben zu Anzahl und Struktur der Nutzer der durch das Projekt geförderten Infrastruktur bzw. Angebote, ggf. zu erwartende Veränderungen durch das Projekt

B) Beschreibung des Vorgehens

- Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens
- Darstellung des inklusiven Ansatzes
- Darstellung des Mehrwertes
- Darstellung der Einbettung in den Sozialraum
- Darstellung der Nachhaltigkeit

Die Thüringer Aufbaubank kann zur Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Höhe des im Antrag dargestellten Zuschussbedarfs weitere Unterlagen vom Antragsteller nachfordern. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren.

Der Antragsteller hat auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich darin einzuwilligen, dass die Thüringer Aufbaubank dem TLMB quartalsweise eine Förderübersicht zur Verfügung stellt, die dieser den Mitgliedern des Landesbehindertenbeirates und des Sozialausschusses des Thüringer Landtags vorlegt.

7.3 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Thüringer Aufbaubank als Bewilligungsstelle namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen per schriftlichem Bescheid. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Förderkriterien nach Ziffer 1 bis 6. Die Thüringer Aufbaubank entscheidet über die Gewährung eines

Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.4 Auszahlung der Mittel

Der Zuwendungsempfänger kann die bewilligten Fördermittel für in den auf den Zahlungseingang beim Zuwendungsempfänger folgenden zwei Monaten fällige Rechnungsbeträge unter Zugrundelegung des bewilligten Fördersatzes bei der Thüringer Aufbaubank ab dem Jahr 2022 bis spätestens 31.10. des Jahres abrufen. Abrufanträge werden über das von der Thüringer Aufbaubank vorgegebene Abrufverfahren gestellt. Eine Bearbeitung des Abrufes kann erst erfolgen, wenn dieser mit den erforderlichen Unterschriften im Original vorliegt.

Die Auszahlung von Teilbeträgen nach Projektfortschritt ist aufgrund glaubhafter Angaben zum Fortschritt möglich.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis nach Ziffer 6 ANBest-P und Ziffer 6 ANBest-Gk anhand der dafür vorgesehenen Formulare unter Berücksichtigung der im Zuwendungsbescheid geregelten Anforderungen bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist die Erfüllung des Zuwendungszwecks anhand der unter Ziff. 1 genannten Indikatoren darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf das Ende des Bewilligungszeitraums folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen (Verwendungsnachweis). Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Dem Nachweis ist eine Belegliste beizufügen.

Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts legen den Verwendungsnachweis innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vor (Verwendungsnachweis). Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarische auszuweisen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Stellungnahme des zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten (ggf. unter Einbeziehung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim TLMB) beizufügen.

Der Verwendungsnachweis wird über das von der Thüringer Aufbaubank vorgegebene Verwendungsnachweisverfahren erbracht. Eine Bearbeitung des Verwendungsnachweises kann erst erfolgen, wenn dieser mit den erforderlichen Unterschriften im Original vorliegt.

Beschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum des Zuwendungsempfängers über, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Ihre Verwendung darf innerhalb einer Frist von 5 Jahren nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck erfolgen. Die Zweckbindungsfrist für Investitionen in Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze beträgt 10 Jahre ab dem Tag der Beendigung des Vorhabens.

Die Thüringer Aufbaubank oder der TLMB können vor Ort Prüfungen vornehmen.

Die Fördermaßnahmen werden durch die Thüringer Aufbaubank einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) nach Maßgabe der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.6 Rechnungsprüfung

Die Thüringer Aufbaubank ist befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Gleiches gilt für den TLMB. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

7.7 Strafrechtliche Vorschriften

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionengesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionengesetzes (ThürSubvG) i. V. m. §§ 2 bis 6 des Subventionengesetzes (SubvG) sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB die Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Tatsachen sind im Zuwendungsbescheid als subventionserheblich zu bezeichnen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.
Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Erfurt, den 30. November 2021

Joachim Leibiger

Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen